

lange, so könne er demselben nicht beipflichten; denn es sei keine feltene Erscheinung, daß den mit der Leitung der Feueranstalten beauftragten Personen dann, wenn es im Augenblicke der Gefahr gelte, einen schnellen und zweckmäßigen Entschluß zu fassen, hierzu der nöthige Tact abgehe. In solchen Momenten trete oft Semand schnell hervor, dessen Rath oder Aufforderung alsbald von allen Anwesenden als so zweckmäßig erkannt werde, daß man sogleich zur Ausführung schreite, ohne erst die Anordnung des Dirigenten der Anstalten abzuwarten, der vielleicht an einem andern Platze beschäftigt oder im Getümmel nicht gleich zu finden sei. Sei nun in einem solchen Falle ein Haus niedergerissen worden, so solle nach dem Beschlusse der 2. Kammer und dem Deputationsgutachten die Entschädigung eintreten, wenn die Zweckmäßigkeit sich ergebe, obschon die Anordnung nicht von der anwesenden Behörde ausgegangen sei.

Der königl. Commissar v. Wietersheim: So dankenswerth auch immer die Absicht des Antragstellers bleibe, so unausführbar sei doch dessen Vorschlag. Auf den Dörfern würden wohl immer eine oder mehrere Gerichtspersonen zugegen sein; großen Nachtheil könne es aber bringen, in dringenden Fällen jedesmal erst die Anordnung dieser, oft ihrer Stelle nicht ganz gewachsenen Leute abzuwarten.

Amthauptmann v. Welck: Der letzte Theil der Fassung der Deputation werde seine ganze praktische Anwendbarkeit verlieren, da nach Anstellung von Feuercommissarien es wohl nicht leicht an den zur Leitung der Löschanstalten nöthigen Personen mangeln werde.

v. Carlowitz: Da die Erfahrung nur zu oft gelehrt habe, daß die der Feuerstelle angrenzenden Gebäude oft ganz zwecklos niedergerissen wurden, man sich hierüber auch gar nicht wundern dürfe, da ja häufig die Gebäude aus Gewinnsucht von den Eigenthümern angezündet würden, daß demnach der Unredliche eine solche Gelegenheit noch viel lieber ergreifen, und durch Einreißen seines Gebäudes die eigentliche Absicht der Gewinnsucht zu verbergen suchen würde. Diesem Unwesen müsse man vorzubeugen suchen, und dieß lasse sich durch sein Amendement erreichen; denn für den Zweck genüge es, es gesetzlich auszusprechen, daß eine Entschädigung für beweislich unnöthiger Weise niedergerissene Gebäude nicht gewährt werde. Von dem Rechtsgeföhle der mit Leitung der Löschanstalten beauftragten Personen könne man aber wohl voraussehen, daß sie ihrer Pflicht allenthalben nachkommen würden. Wenn man einwende, daß sie bei Ausübung ihres Amtes leicht den Kopf verlieren könnten, so dürfe man wenigstens es nicht gesetzlich aussprechen, daß man in ihre Fähigkeiten einen Zweifel setze, und dann würden übrigens auch noch andere geschickte Personen schnell genug bei der Hand sein.

D. Weber: Auch ihm seien Fälle bekannt, wo beim Feuer Häuser oft ohne alle Noth niedergerissen worden wären. Er erinnere sich unter andern eines solchen Falles, in welchem die Leute auf den Platz zwischen einem brennenden und einem andern Hause ihre Mobilien hingeräumt hätten. Diese hielten also diese Stelle für sicher, dessen ungeachtet sei das nebenstehende Haus niedergerissen worden. Auf die Fassung des vorliegenden §. habe

wohl die Entscheidung der Frage Einfluß: Auf welche Weise der Staat denjenigen Sicherheit oder Ersatz verschaffen werde, die in die Gefahr oder in den Fall kämen, ihr Haus unbefugter Weise und wider ihren Willen niedergerissen zu sehen? Dürften diese ihren Regreß wegen Entschädigung an die Ortsbehörde nehmen, die sie hätte schützen sollen, oder hätten sie sich an diejenigen zu halten, welche beim Einreißen thätig gewesen wären?

Prinz Johann: Eine Entschädigung könne allerdings nur von denjenigen zu fordern sein, welche das Haus unbefugter und unnöthiger Weise eingerissen hätten. Wenn aber von diesen, wie gewöhnlich, nichts zu erhalten sein werde, dann trete der Grundsatz ein: casum sentit dominus.

D. Weber: Dann müsse er sich auch gegen jenen Zusatz erklären.

v. Einsiedel: Das Einreißen der neben der Brandstelle befindlichen Gebäude habe in der Regel wohl mehr Nützlichs, als Nachtheiliges mit sich geführt. Indes müsse er wünschen, gleichzeitig mit dem Gesetze eine Verordnung erscheinen zu sehen, wodurch an jedem Orte die Anstellung der zur Leitung der Löschanstalten erforderlichen Anzahl Personen vorbereitet werde.

Staatsminister v. Lindenau: Bereits schon jetzt würden die nöthigen Einleitungen getroffen, im ganzen Lande nach und nach die für die Löschanstalten erforderliche Anzahl tüchtiger Männer anzustellen. Was die vom D. Weber angeregte Frage anlange, so sei sie eine in ihrer Allgemeinheit höchst schwierig zu beantwortende, und wohl nicht hier zu erörternde Frage. Sie werde sich vielleicht dadurch erledigen, daß jede vom Hausbesitzer nicht zu verhindernde Einreißung für ihn als eine nothwendige anzusehen sei, wofür also nach der Fassung des §. eine Vergütung zu leisten sein werde.

Der Präsident: Ihm scheine die Fassung der 2. Kammer völlig ausreichend. Ueberhaupt dürfe man die Vergütung für die durch das Einreißen entstandenen Schäden nicht zu sehr erschweren, da ja ohnehin bei dießfalligen Ansprüchen eine Untersuchung Seiten der Localbehörden vorausgehen müsse.

Hierauf wird der Vorschlag des v. Carlowitz mit 32 Stimmen gegen 1 verworfen, und der §. 5. in der von der 2. Kammer vorgeschlagenen Fassung einstimmig genehmigt.

Man geht nun zu §. 6. über, welcher das Verbot des Zutritts zu auswärtigen Immobilier-Feuerversicherungsanstalten betrifft (s. dens. in Nr. 143. d. Bl. S. 1118.).

Der I. Theil der von der Deputation zu diesem §. gemachten Bemerkungen lautet also:

Aus den von der jenseitigen Deputation entwickelten Gründen, welchen die Deputation vollständigst beitreten muß, empfiehlt sie folgende, im wesentlichen auch von der 2. Kammer angenommene Fassung des §.: „der Zutritt zu andern als dieser allgemeinen Landesversicherungsanstalt ist, so viel die Gebäude betrifft, gänzlich verboten, in so fern selbige nicht nach §. 3. pot. 2. von der Theilnahme an der Landesanstalt selbst ausgeschlossen bleiben.“ — Allerdings erscheint es hinsichtlich dieser letztgedachten Gebäude als nothwendig, deren Versicherung in andere Anstalten nachzulassen; es entspricht dieß auch der Seiten der hohen Staatsregierung geäußerten Ansicht.